

Februar 2010

Rechtsprechung

Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung

Täuschen die Beteiligten eines Beschäftigungsverhältnisses einen Subunternehmervertrag vor und werden deshalb für den Beschäftigten keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer abgeführt, handelt es sich um einen Fall illegaler Beschäftigung, bei dem für die **Nachberechnung der Sozialversicherungsbeiträge** von einer **Nettolohnvereinbarung** auszugehen ist.

Der Kläger berief sich in dem Urteil darauf, dass zwischen ihm und dem Baggerfahrer ein „**Subunternehmervertrag**“ bestanden habe. Umstände sprachen allerdings für eine abhängige Beschäftigung. Dies wurde vom Gericht bestätigt.

Der Sozialversicherungsträger ist zu Recht davon ausgegangen, dass bei der Beitragsberechnung die vom Kläger gezahlten Beträge im Sinne eines Nettoarbeitsentgelts zugrunde zu legen waren. Der Begriff des **illegalen Beschäftigungsverhältnisses** sei im Gesetz zwar nicht näher definiert, im Wege der Auslegung lasse er sich aber dahingehend konkretisieren, dass darunter diejenigen Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen sind, bei denen die jeweils geltenden **gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt** werden.

Der Sozialversicherungsträger hat der Beitragsberechnung die **Lohnsteuerklasse VI** zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des maßgeblichen Bruttolohns im Rahmen des sog. **Abtastverfahrens** hat nur einmal eine Beitragserhebung auf das als vereinbart anzusehende Nettoarbeitsentgelt stattzufinden.

Dem Kläger droht auch **strafrechtlich Unheil**. Neben dem Vorwurf einer Steuerhinterziehung für die nicht angemeldete Lohnsteuer ist auch die Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge strafbar.

Gesetzgebung

Fiskus verschärft Kontrolle von Vermögenstransfers

Die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer bekommt bei Kapitalanlagen eine neue zusätzliche Funktion. Wie aus internen Plänen des Bundesfinanzministeriums für das anstehende Jahressteuergesetz 2010 hervorgeht, soll sie künftig auch der **Überwachung von Geldpräsenten** dienen. Die Finanzbeamten können dann schneller und mit weniger Mühe entscheiden, ob und in welcher Höhe **Schenkungssteuer** bei der familieninternen Übertragung von Wertpapieren oder Depots anfällt.

Der Steuereinbehalt kann allerdings durch **Anzeigen einer Schenkung** verhindert werden. Dann entfällt die Abgeltungsteuer und im Gegenzug muss die Bank das Präsent automatisch dem Fiskus melden, derzeit noch mit Namen und Wohnort. Damit die Zuordnung künftig reibungsloser funktioniert, soll die Steuernummer mit angegeben werden. So erfährt das Finanzamt in Flensburg zügig, wenn ein Anleger in Garmisch seinen Kindern Wertpapiere geschenkt hat.

Februar 2010

Rückforderung schwiegereltherlicher Zuwendungen BGH, Urteil vom 03.02.2010, Az.: XII ZR 189/06

Schwiegereltern, die ihrem Schwiegerkind einen erheblichen Geldbetrag zugewandt haben und diesen nach dem Scheitern der Ehe ihres Kindes zurückverlangen, können nunmehr diese Zuwendungen unter erleichterten Voraussetzungen zurückfordern.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatten die Schwiegereltern ihrem Schwiegersohn zum Erwerb einer Eigentumswohnung einen Betrag in Höhe von DM 58.000,00 zugewandt. Das Alleineigentum an der Wohnung erwarb der Schwiegersohn; bewohnt wurde die Wohnung von den Eheleuten gemeinsam. Nachdem die **Ehe geschieden** wurde, verlangten die Schwiegereltern ihre **Zuwendung zurück**.

Wenn Schwiegereltern dem Ehepartner ihres leiblichen Kindes mit Rücksicht auf dessen Ehe mit ihrem Kind und zur Begünstigung des ehelichen Zusammenlebens **Vermögensgegenstände zuwandten**, kam nach bisheriger Senatsrechtsprechung zwischen den Beteiligten regelmäßig ein Rechtsverhältnis eigener Art zu Stande, das mit den (ehebezogenen) „unbenannten Zuwendungen“ unter Ehegatten vergleichbar war. Ihre Zuwendungen konnten die Schwiegereltern grundsätzlich nicht zurückfordern, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hatten. An dieser Rechtsprechung hält der Senat nicht mehr fest. Vielmehr sind **derartige schwiegereltherliche Leistungen als Schenkung zu qualifizieren**. Auf schwiegereltherliche ehebezogene Schenkungen bleiben die **Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage** anwendbar: Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen ist regelmäßig, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind somit in den fortdauernden Genuss der Schenkung kommt. Mit dem Scheitern der Ehe entfällt diese Geschäftsgrundlage. Dadurch wird im Wege der richterlichen Vertragsanpassung die Möglichkeit einer zumindest partiellen Rückabwicklung eröffnet.

Dies gilt abweichend von der bisherigen Rechtsprechung auch dann, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Die **Rückabwicklung der Schenkung** hat grundsätzlich **unabhängig von güterrechtlichen Erwägungen** zu erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass regelmäßig nur eine teilweise Rückzahlung in Betracht kommt, wenn das eigene Kind einen längeren Zeitraum in den Genuss der Schenkung gekommen ist, z. B. durch das Leben in einer geschenkten Wohnung.

Haftungsverteilung bei Unfall durch Ein- und Aussteigen Urteil des BGH vom 06.10.2009 –VI ZR 316/08

Der Kläger hatte sein Fahrzeug in einer Parkbucht parallel zur Fahrbahn geparkt. Die hintere linke Tür war zum Teil geöffnet, da der Kläger in der geöffneten Tür stand, um sein auf der Rückbank sitzendes Kind abzuschnallen. Ein LKW mit Anhänger fuhr an dem parkenden Auto vorbei. Hierbei stieß der LKW mit dem Anhänger gegen die Tür. Der Kläger fordert vollen Schadensersatz. Das Arbeitsgericht entschied mit einer Quote von 40 zu 60 zu Lasten des LKW Fahrers. Das Berufungsgericht ging von einer Haftungsverteilung 50 zu 50 aus. Dies wurde in der Revision vom BGH bestätigt. Der BGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass den Kläger bei Vorgängen wie Ein- und Aussteigen oder Ein- und Ausladen eine **besondere Sorgfaltspflicht** treffe. Die **hälftige Verteilung der Haftung** sei deshalb sachgerecht.